

RS Vwgh 1987/4/1 85/03/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

VStG §44;

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte es trotz des Wissens vom Vorhandensein einer Niederschrift unterlässt, sich über den Inhalt der Niederschrift Kenntnis zu verschaffen, geht dies zu seinen Lasten. Der Anlass, der zur Aufnahme der Niederschrift führte, ist ohne rechtliche Bedeutung.

Schlagworte

Akteneinsicht Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030057.X02

Im RIS seit

01.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at